

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Epoxy-Ex**

EG-Nr.:

REACH-Registrierungsnr.:

CAS-Nr.:

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Spezialfleckenentferner von Epoxidharzschleiern

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

SOLUTION Glöckner Vertriebs-GmbH

Straße/Postfach

Torfstecherring 4

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-67067 Ludwigshafen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail Telefon: +49 (0)621-53814-0

Telefax: +49 (0)621-532915

[info@solution-gloeckner.de](mailto:info@solution-gloeckner.de)

### 1.4 Notrufnummer

+49 61 31 / 19 24 0 (Giftinfo Mainz, 24 h in Deutsch und Englisch)

## ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist **als gefährlich eingestuft** im Sinne dieser VO

<u>Gefahrenklasse</u>	<u>Gefahrenkategorie</u>	<u>Gefahrenhinweis</u>
Akute Toxizität	Acute Tox. 4	H302
	Acute Tox.4	H332
Augenschädigung/-reizung	Eye Irrit.2	H319

#### 2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

Diese Zubereitung ist gem. Richtlinie 1999/45/EG **als gefährlich** eingestuft

<u>Gefahrensymbol/</u>	<u>-kategorie</u>	<u>R-Sätze</u>
Xn	Gesundheitsschädlich	R20/22
Xi	Reizend	R36

#### 2.1.3 Sonstige Angaben

Voller Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in Abschnitt 16

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwort

**Achtung**

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

## Gefahrenhinweise

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332: Gesundheitsschädlich bei einatmen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

## Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P501: Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen

## Kennzeichnung gem. Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

### Gefahrensymbole:



Xn

### Gefahrenbezeichnung:

Gesundheitsschädlich

### Gefahrenhinweise (R-Sätze)

R 20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

R36 Reizt die Augen.

### S-Sätze

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

S25 Berührung mit den Augen vermeiden.

S26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

S64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (Nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

## Weitere Kennzeichnungselemente

-

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

---

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemisches

Lösungsmittel

Gefährliche Bestandteile	Menge	Einstufung
<b>Benzyl-alcohol</b>	<b>25-50%</b>	<b>(EG Nr. 1272/2008)</b>
CAS-Nr. 100-51-6		Acute Tox.4 H302
EG-Nr. 202-859-9		Acute Tox.4 H332
REACH-Nr.: 01-2119492630-38		Eye Irrit.2 H319

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Version: 1.0

Überarbeitet am :

Ersetzt Version:

Gültig ab: 15.06.2015

Druckdatum: 05.08.15

CAS-Nr.: 100-51-6  
EG-Nr. 202-859-9

**(67/548/EWG)**  
Xn R20/22  
Xi R36

## **Propylen-carbonat 25-50%**

CAS-Nr. 108-32-7  
EG-Nr. 203-572-1  
REACH-Nr.: 01-2119537232-48

**(EG Nr. 1272/2008)**  
Eye Irrit.2 H319

CAS-Nr.: 108-32-7  
EG-Nr. 203-572-1

**(67/548/EWG)**  
Xi R36

## **Hydrogen-peroxid-solution 2.5- 5%**

CAS-Nr. : 7722-84-1  
EG-Nr. 231-765-0  
REACH-Nr.: 01-2119485845-22

**(EG Nr. 1272/2008)**  
Ox. Liq.1 H271  
Skin Corr.1A H314  
Eye Dam.1 H318  
Acute Tox.4 H302  
Acute Tox..4 H332  
STOT SE 3 H335  
Aquatic Chronic 3 H412

CAS-Nr.: 7722-84-1  
EG-Nr. 231-765-0

**(67/548/EWG)**  
C R35  
Xn R20/22  
O R8  
R5

Voller Wortlaut von H-Hinweisen und R-Sätzen in Abschnitt 16

## **ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme**

#### Allgemeine Anmerkungen

Verunreinigte Kleidung durch Produkt unverzüglich entfernen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)

#### Nach Inhalation

Für frische Luft sorgen. Falls erforderlich, künstliche Beatmung. Spende, Wärme. Arzt konsultieren falls die Symptome anhalten. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage für den Transport.

#### Nach Hautberührung

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenberührung

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Ingestion (=Aufnahme eines Stoffes über den Mund bzw. Verdauungstrakt)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Reinigung des Magens sollte nur mit Intubation durchgeführt werden.

Aspirationsgefahr. Erneuern Lipidmantel der Haut schützen vor Hautentzündung.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

---

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

---

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl oder alkoholbeständiger Schaum.

#### Ungeeignete Löschmittel:

-

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid kann weiterentwickelt werden, wenn eine unvollständige Verbrennung auftritt. Nicht als entzündlich eingestuft, aber brennbar. Nicht die Explosions- und Brandgase einatmen.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Siehe Abschnitt 8.

Vollschutzanzug tragen mit Umluft unabhängiges Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter in der Umgebung sollte mit einem Wasserschlauch abgekühlt werden.

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

##### Schutzausrüstungen

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden, Dampf nicht einatmen. Verseuchte Bereiche gründlich lüften. Lecks abdichten, möglichst ohne Risiken. Fernhalten von Zündquellen.

##### In Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.2 Einsatzkräfte

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Freisetzung von größeren Mengen, entsprechend den

örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### 6.3.1 Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder , Universalbinder, Sägemehl). Für ausreichende Lüftung sorgen.

#### 6.3.2 Reinigung

Kontaminiertes Material muss als Abfall entsorgt werden

#### 6.3.3 Sonstige Angaben

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

### Maßnahmen zur Verhinderung von Staub- und Aerosolbildung

### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Produkt nicht unkontrolliert in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Freisetzung von größeren Mengen, entsprechend den

örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Kühl und trocken lagern.

Verpackungsmaterialien

Anforderungen an Lagerräume und -behälter

Die behördlichen Vorschriften für die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoff.

Dicht verschlossen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

Technisches Merkblatt und Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

**- Components with critical values that require monitoring at the workplace:**

**7722-84-1 hydrogen peroxide solution (2.5- 5%)**

WEL Short-term value: 2.8 mg/m<sup>3</sup>, 2 ppm

Long-term value: 1.4 mg/m<sup>3</sup>, 1 ppm

#### Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

##### 8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

**- DNELs**

**100-51-6 Benzyl alcohol**

Oral	DNEL (population)	25 mg/kg bw/day (Acute - systemic effects)
		5 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (population)	29 mg/kg bw/day (Acute - systemic effects)
		5.7 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	47 mg/kg bw/day (Acute - systemic effects)
		9.5 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalative	DNEL (population)	40 mg/m <sup>3</sup> (Acute - systemic effects)
		8.11 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	450 mg/m <sup>3</sup> (Acute - systemic effects)
		90 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

## 8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sofort entfernen: verschmutzte, getränkte Kleidungsstücke.

Während den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gase, Dämpfe und Aerosole nicht eingeatmet werden

### 8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Dicht schließende Schutzbrille

### 8.2.2.2 Hautschutz

#### Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Material:	Butylkautschuk	Nitrilkautschuk
Durchdringungszeit	---	---
Handschuhdicke	---	---

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material auf weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig, sondern auch abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Das Produkt ist ein Gemisch aus mehreren Stoffen kann der Widerstand des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss deshalb vor der Anwendung überprüft werden.

#### Sonstiger Hautschutz

Standard Schutzkleidung.

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

### 8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich ist gut belüftet.

### 8.2.2.4 Thermische Gefahren

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden .

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch

Hautschutzsalbe. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Version: 1.0

Überarbeitet am :

Ersetzt Version:

Gültig ab: 15.06.2015

Druckdatum: 05.08.15

und trinken. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:  
Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen

## Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	k,D.v.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich:	>100 °C
Flammpunkt:	101 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	n.a
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	21,0 Vol% / 1,3 Vol%
Dampfdruck:	0,1 hPa (20 °C)
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dichte:	1,081 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)
Löslichkeit(en):	Wasser (teilweise mischbar)
Verteilungskoeffizient:	.
n-Octanol/Wasser:	
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht bestimmt.
explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt.

### 9.2 Sonstige Angaben

keine

## Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerbedingungen

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine bekannt

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

keine bekannt

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe:  
Starke Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

Thermische Zersetzung kann eine Vielzahl von Verbindungen zu erzeugen, wird die genaue Art der auf dem hängen Zersetzungsbedingungen.  
Bildung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid im Brandfall.

## Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar, nur für Einzelbestandteile

**Inhaltsstoff: Benzyl alcohol** CAS-Nr. 100-51-6

#### Akute Toxizität

##### Oral

LD50 Ratte 1230 mg/kg

##### Haut

LD50 Kaninchen 2000 mg/kg

#### Reizung

##### Haut

Schwache Reiz, längerer oder wiederholter Exposition entfernt Lipidfilm der Haut und kann Hautreizungen verursachen.

##### Augen

Reizwirkungen.

#### Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### Spezifische Zielorgantoxizität

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen EG-Einstufung

##### Einmalige Exposition

##### Einatmen

##### Wiederholte Einwirkung

#### Karzinogenität

#### Mutagenität

#### Reproduktionstoxizität

keine Daten für die Mischung verfügbar

#### Aspirationsgefahr

keine Daten für die Mischung verfügbar

#### Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) und CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen. Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Nicht geprüfte Mischung. Es gibt keine Daten für das Gemisch selbst.

**Inhaltsstoff: Benzyl alcohol** CAS-Nr. 100-51-6

#### Fisch

LC50 : 460 mg/l (96 h)

#### Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren.

EC50 230 mg/l (Daphnia magna; 48 h)

#### Algen

EC50 770 mg/l (72 h)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Persistenz

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

## Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt ist nicht anwendbar,

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung

Die folgenden Hinweise auf neues Material und nicht auf weiterverarbeitete Produkte.  
Im Falle einer Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich werden. Im Zweifelsfall konsultieren Sie Ihren Produktlieferant oder von lokalen Behörden.

#### 13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Seit 01.01.99 Die Abfallschlüsselnummern waren nicht nur produkt-, sondern auch im Wesentlichen anwendungsbezogen. Die gültige Abfallschlüsselnummer der Applikation kann vom Europäischen Abfallkatalog erhalten werden.

#### 13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

#### 13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.  
Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Kontaminiertes Wasser durch Trenn trennen und entsorgen in Übereinstimmung mit administrativen Vorschriften.  
Vollständig entleeren und gereinigt einer Konditionierung oder Wiederaufbereitung werden.  
Leihverpackung: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und an den Lieferanten zurück ohne Reinigung.  
Es sollte darauf geachtet werden, dass keine anderen Materialien in der Verpackung zu erhalten. Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt tob e Konditionierung oder Wiederaufbereitung.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) als gefährlich eingestuft.  
Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.1 UN-Nummer

-

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

entfällt

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

-

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;  
Nummer zur Kennzeichnung der  
Gefahr; Tunnelbeschränkungscode) -  
IMD-Klasse -  
(Gefahrzettel; EmS)  
LQ (ADR 2011): -  
Umweltgefahren: Nein  
Tunnelbeschränkungscode: -

## 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/IMD -

## 14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR : -  
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID : -  
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG : -  
Keinennzeichen umweltgefährdende Stoffe nein

## 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Bemerkung : nicht anwendbar

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

entfällt

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

**Zulassungen und/oder Beschränkungen für die Verwendung**

**Zulassungen**

**Andere Vorschriften**

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

**Zusätzliche Hinweise: -**

**Wassergefährdungsklasse**

WGK 1, schwach wassergefährdend

WGK (DE); Selbsteinstufung gemäß VwVwS  
vom 17. Mai 1999, Anhang 4 WGK (DE)

#### Störfall-Verordnung

**Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

Klasse: NK

Anteil: 25-50%

#### Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten  
(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten  
(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

#### Andere Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

(I) Hinweise auf Änderungen

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

## (II) Abkürzungen und Akronyme

**ADR** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; **AGW** = Arbeitsplatzgrenzwert; **Anm.** Anmerkung;  
**ATE** Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP);  
**Bem.** Bemerkung; **BG** Berufsgenossenschaft; **BGV** Berufsgenossenschaftliche Vorschrift; **bzw.** beziehungsweise;  
**ca.** zirka /circa; **CAS** Chemical Abstracts Service; **CLP** VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;  
**CMR** carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend);  
**DIN** Deutsches Institut für Normung; **DPD** Dangerous Preparations Directive Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EU; **DSD** Dangerous Substances Directive Stoff-Richtlinie 67/548/EWG  
**EAK** Europäischer Abfallkatalog; **ECHA** Europäische Chemikalienagentur; **EG** Europäische Gemeinschaft; **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; **ELINCS** European List of Notified Chemical Substances; **EN** Europäischen Normen; **EU** Europäische Union; **EWG** Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; **Fax.** Faxnummer;  
**gem.** gemäß; **ggf.** gegebenenfalls; **GGVSee** Gefahrgutverordnung See; **GHS** Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien;  
**IATA** Internationale Flug-Transport-Vereinigung); **IMDG-Code** Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr);  
**k.D.v.** keine Daten vorhanden; **Konz.** Konzentration;  
**LD50** Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis); **LQ** Limited Quantities (= begrenzte Mengen);  
**MAK** Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte); **min.** minute(n) oder mindestens oder Minimum;  
**n.a.** nicht anwendbar; **n.g.** nicht geprüft; **n.v.** nicht verfügbar; **PBT** persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch); **Pkt.** Punkt;  
**REACH VERORDNUNG** (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe;  
**SVHC** besonders besorgniserregende Sunstanzen; **Spb.-Üf.** = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland)  
**Tel.** Telefon; **TRG** Technische Regeln Druckgase; **TRGS** Technische Regeln für Gefahrstoffe;  
**VbF** Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (alt); **VCI** Verband der Chemischen Industrie e.V.; **VOC** Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen);  
**vPvB** very persistent and very bioaccumulative (=sehr persistent und sehr bioakkumulierbar);  
**VwVwS** Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe;  
**WGK** Wassergefährdungsklasse; **WGK1** schwach wassergefährdend; **WGK2** wassergefährdend; **WGK3** stark wassergefährdend;  
**z. Zt.** zur Zeit; **z.B.** zum Beispiel

## (III) Wichtige Literatur und Datenquellen

## (IV) Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) verwendet wurde

## (V) Maßgebliche R-Sätze und H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut)

R20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken  
R35 Verursacht schwere Verätzungen.  
R36 Reizt die Augen.  
R5 Beim Erwärmen explosionsfähig.  
R8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

---

Handelsname: **Epoxy-Ex**

Erstellt am: 02.06.15

Überarbeitet am :

Gültig ab: 15.06.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 05.08.15

---

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(VI) Anleitung für die Schulung

(VII) Sonstige Angaben

-

Weitere Informationen

Die vorstehenden Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Produktzusammensetzung dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftlicher Zustimmung keinem anderen, als dem in Kapitel. 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.

## Weitere Angaben

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen)